



Unterrichtung 20/139

der Landesregierung

Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

06. März 2024

Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen

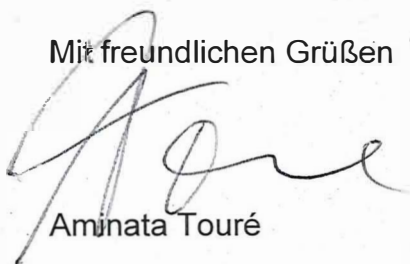
Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Liebe Kristina,

die beiliegende Zusatzvereinbarung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen


Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Zusatzvereinbarung
zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen
zur Umsetzung der digitalen Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe
Hilfen

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- nachstehend „Bund“ genannt -
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt“

schließen folgende befristete Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen
für den Zeitraum vom 01.11.2023 - 31.12.2026:

Präambel

Bund und Länder haben im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojekts der Ende-zu-Ende Digitalisierung der interföderalen Leistung „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (OZG-ID 10017) gemeinsam die digitale Antragsplattform der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Antragsplattform) entwickelt mit dem Ziel, diese im Sinne eines einheitlich und zentral betriebenen sog. „Einer-für-Alle“-Modells (EfA) zu nutzen. Die Antrags- und Nachweisverfahren im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen sollen ab dem Förderjahr 2024 über die Antragsplattform erfolgen. Bund und Länder streben den kooperativen, einheitlichen, zukunftsweisenden und effizienten Betrieb der Antragsplattform an. Sie werden auf die Einbindung der Antragsplattform in die relevanten IT-Infrastrukturen hinwirken, um den Betrieb dauerhaft zu gewährleisten.

Bund und Länder schließen die vorliegende befristete Zusatzvereinbarung als Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV).

Zusatzvereinbarung

1. Nutzung der Antragsplattform

Die Förderverfahren der Bundesstiftung Frühe Hilfen auf den Ebenen der Länder und des Bundes sollen über die Antragsplattform abgewickelt werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Länder bzw. des Bundes bleiben davon unberührt.

2. Betrieb und Weiterentwicklung der Antragsplattform

(a) Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen hat die Federführung für den Betrieb und die allgemeine Weiterentwicklung der Antragsplattform inne. Sie beauftragt die hierfür notwendigen Dienstleister. Die Länder arbeiten mit dem Bund zusammen und stellen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderliche fachliche Expertise und Unterstützung zur Verfügung. Die Länder wirken auf eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an der Nutzung der Antragsplattform und der Weiterentwicklung hin.

(b) Länderspezifische Weiterentwicklungen und Ergänzungen der Plattform sind in Abstimmung mit dem Bund jederzeit möglich; die Finanzierung von Weiterentwicklungen, die über die gemeinsam in der Steuerungsgruppe festgelegten Aspekte hinausgehen, obliegt den Ländern.

3. Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen

(a) Die Geschäftsstelle und die Länder berichten in der Steuerungsgruppe über den Stand und die Erfahrungen bei der Nutzung der Antragsplattform.

(b) Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen berichtet der Steuerungsgruppe die Kosten für den Betrieb.

(c) Die Steuerungsgruppe beschließt wesentliche Erweiterungen der Funktionen der Antragsplattform.

4. Kosten für den Betrieb der Antragsplattform

- (a) Die Kosten für den Betrieb umfassen vorrangig Lizenzgebühren sowie Kosten für Hosting und Support. Die Beauftragung erfolgt jährlich im Voraus für das Folgejahr unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (b) Die Kosten werden zwischen Bund und Ländern anteilig getragen.
- (c) Die maximale Höhe des Anteils der Länder an den Kosten und die Verteilung zwischen den Ländern regelt die Kostentabelle im Anhang dieser Zusatzvereinbarung. Die Länder halten diesen Anteil bis zur Festlegung der aktuellen Betriebskosten vor und stellen sicher, dass die entsprechenden Mittel der Geschäftsstelle der Bundesstiftung rechtzeitig vor der Beauftragung zur Verfügung gestellt werden. Der Anhang ist Bestandteil der Zusatzvereinbarung.
- (d) Der Anteil der Länder zu den Kosten kann wie folgt erbracht werden:
 - a. Einsatz von Mitteln der Landeskoordinierungsstellen (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 VV)
 - b. Einsatz von Mitteln gem. Artikel 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VV, die im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr zweckentsprechend verausgabt werden können (Restmittel). Dazu teilen die Länder der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres verbindlich die Restmittel des laufenden Jahres mit. Gemeldete Restmittel verringern den Anteil des jeweiligen Landes oder reduzieren ihn auf null. Weitere Restmittel werden den weiteren Bundesländern anteilig zugerechnet. Darüberhinausgehend gemeldete Restmittel können durch die Geschäftsstelle für weitere Maßnahmen auf Landes- oder Bundesebene zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
 - c. Einsatz von Eigen- und Drittmitteln der Länder.
- (e) Der Anteil des Bundes wird durch Einsparungen bzw. Minderbedarfe bei Artikel 4 Absatz 2 Nr. 3 und 4 VV sichergestellt. Hierfür hält der Bund bis zur jährlichen Festlegung der aktuellen Betriebskosten einen Betrag von maximal 400.000 € pro Jahr vor.

5. Kennzahlen

Auf der Antragsplattform sollen Kennzahlen für die wissenschaftliche Begleitung der Frühen Hilfen erhoben werden. Diese Kennzahlen werden dem NZFH durch die Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Länder werden ebenfalls über die Kennzahlen informiert und erhalten die Daten in Kopie.

6. Kündigung

Mit einem Austritt aus der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen erlöschen die Rechte an der Nutzung der Antragsplattform entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026. Es wird angestrebt bis zum Ende dieses Zeitraums eine dauerhafte Vereinbarung zu schließen, die diese befristete Zusatzvereinbarung ablöst.

8. Änderungen der Verwaltungsvereinbarung / ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung der Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.

9. Anwendbares Recht

Diese Verwaltungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.

10. Salvatorische Klausel

- (a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Verwaltungsvereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen, unwirksamen oder fehlenden Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (b) Sind Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung auslegungs- oder ergänzungs-bedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage

Tabelle zur Verteilung der Kosten (Kostentabelle).

Anhang: Kostentabelle

Maximalkosten für die Länder		Länder nach Einwohnern (EW) in Mio. gerundet am 31.12.2020	
1. Kleine Länder (< 3 Mio. EW)	12.504 Euro	HB	0.69
		SL	0.99
		MV	1.61
		HH	1.87
		TH	2.12
		ST	2.18
		BB	2.52
		SH	2.91
Zwischensumme: max 100.032 Euro			
2. Mittelgroße Länder (3 – 6 Mio. EW)	18.744 Euro	BE	3.71
		RP	4.10
		SN	4.08
Zwischensumme: max. 56.232 Euro			
3. Große Länder I (6 – 10 Mio. EW)	24.984 Euro	HE	6.31
		NI	8.02
Zwischensumme: max. 49.968 Euro			
4. Große Länder II (> 10 Mio. EW)	31.254 Euro	BW	10.76
		BY	13.18
		NW	17.94
Zwischensumme: max. 93.762 Euro			
Gesamtsumme Länder: max. 299.994 Euro			